

Amtliche Abkürzung:	EStG
Fassung vom:	02.06.2021
Gültig ab:	09.06.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
FNA:	FNA 611-1
Zitiervorschlag:	§ 50c EStG in der Fassung vom 2.6.2021

Einkommensteuergesetz

§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen

(1) ¹Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden.²Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.

(2) ¹Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,

1. soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder
2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt und soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; dies gilt nur, wenn die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht übersteigt.

²Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat.³Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden.⁴Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden.⁵Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittel-

bar beteiligt ist.⁶Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.

(3) ¹Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann.²Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist.³Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen.⁴Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.

(4) ¹Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen.²Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt worden ist.³Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer.⁴Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird.⁵§ 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(5) ¹Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln.²Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat.³Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.⁴Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 50c EStG, vom 08.10.2009, gültig ab 01.09.2009 bis 08.06.2021

§ 50c EStG, vom 19.10.2002, gültig ab 21.09.2002 bis 31.08.2009

§ 50c EStG, vom 19.12.2000, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)

§ 50c EStG, vom 20.12.2001, gültig ab 01.01.2002 bis 20.09.2002

§ 50c EStG, vom 23.10.2000, gültig ab 01.01.2001 bis 31.12.2001

§ 50c EStG, vom 19.12.1998, gültig ab 01.01.1999 bis 31.12.2000

§ 50c EStG, vom 24.03.1998, gültig ab 01.04.1998 bis (gegenstandslos)
§ 50c EStG, vom 25.03.1998, gültig ab 01.04.1998 bis 31.12.1998
§ 50c EStG, vom 29.10.1997, gültig ab 01.11.1997 bis 31.03.1998
§ 50c EStG, vom 16.04.1997, gültig ab 29.04.1997 bis 31.10.1997
§ 50c EStG, vom 21.12.1993, gültig ab 30.12.1993 bis 28.04.1997
§ 50c EStG, vom 13.09.1993, gültig ab 18.09.1993 bis 29.12.1993
§ 50c EStG, vom 27.02.1987, gültig ab 10.03.1987 bis (gegenstandslos)
§ 50c EStG, vom 07.09.1990, gültig ab 10.03.1987 bis 17.09.1993
§ 50c EStG, vom 15.04.1986, gültig ab 15.04.1986 bis 09.03.1987
§ 50c EStG, vom 12.06.1985, gültig ab 12.06.1985 bis 14.04.1986
§ 50c EStG, vom 24.01.1984, gültig ab 31.01.1984 bis 11.06.1985
§ 50c EStG, vom 06.12.1981, gültig ab 06.12.1981 bis 30.01.1984
§ 50c EStG, vom 20.08.1980, gültig ab 29.08.1980 bis 05.12.1981

§ 50c EStG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

BFH 1. Senat, 24. Juli 2018, I R 24/16
FG Köln 3. Senat, 14. März 2012, 3 K 989/06
EuGH 1. Kammer, 17. September 2009, C-182/08
BFH 1. Senat, 19. August 2009, I R 1/09
BFH 1. Senat, 26. November 2008, I R 56/06
... mehr

Gesetze Bundesrecht

§ 52 EStG, gültig ab 01.01.2014 bis (gegenstandslos)
... mehr

Richtlinien und Hinweise

EStH 2020 R 50c , gültig ab: 01.04.2021
EStH 2019 R 50c , gültig ab: 01.03.2020
EStH 2018 R 50c , gültig ab: 01.03.2019
EStH 2017 R 50c , gültig ab: 01.03.2018
EStH 2016 R 50c , gültig ab: 01.03.2017
... mehr

Verwaltungsvorschriften des Bundes / von Bundesverbänden

EStH 2020 Anhang 28 I Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vom 7.12.2006 (BGBl. I S. 2782) , gültig ab: 01.04.2021
EStR 2005 , gültig ab: 16.12.2005
EStH 2001 Anhang 27a , gültig ab: 01.01.2001
EStH 2001 Anhang 33a , gültig ab: 01.01.2001
Bundesministerium der Finanzen, IV C 6-S 2189-11/00
... mehr

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Finanzministerium Baden-Württemberg, S 2189-1/80

Berlin

Oberfinanzdirektion Berlin, St 4411-S 2530-1/94

Hamburg

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, 53-S 2821-1/82

Hessen

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, S 2846 A-2-St 51

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, S 2846 A-2-St 51

... mehr

Literaturnachweise

Markus Märtens, jurisPR-SteuerR 15/2019 Anm 3

Philipp Maetz, HFR 2019, 193

Rabea Schwarz, GStB 2018, 209-217

Verena K Dutt, Christoph Spengel, Heiko Vay, StuW 2018, 229-238

Jürgen Lüdicke, 100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland 1918-2018 (Festschrift für den Bundesfinanzhof) 2018, 1053-1076

... mehr

Kommentare

Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG

● Kempermann, Norm: § 50c EStG Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen

● Kempermann, § 50c EStG Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen; Inhalt

● Kempermann, § 50c EStG Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen; Allgemeine Erläuterungen zu § 50c

● Kempermann, § 50c EStG Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen; Erläuterungen zu Abs. 1: Abzugsverbot für...; I. Voraussetzungen des Verbots ausschüttungsbedingter Gewinnminderung

● Kempermann, § 50c EStG Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen; Erläuterungen zu Abs. 1: Abzugsverbot für aussch...; II. Rechtsfolge des Abs. 1: Nichtberücksichtigungen von Gewinn

... mehr

Sonstiges

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50c (weggefallen) (Fassung 2020)

Deck/Rosenbaum, Einkommensteuer Handausgabe, § 50c (weggefallen) (Fassung 2019)

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50c (weggefallen) (Fassung 2019)

Deck/Rosenbaum, Einkommensteuer Handausgabe, § 50c (weggefallen) (Fassung 2018)

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50c (weggefallen) (Fassung 2018)

... mehr

Dieses Gesetz wurde von 11 Normen geändert

StEugIG, gültig ab 01.01.2002

StÄndG 2001, gültig ab 23.12.2001

StSenkG, gültig ab 01.01.2001

EGInsOÄndG, gültig ab 01.01.1999

FinMFöG 3, gültig ab 01.04.1998

... mehr